

Abdruck

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Nur per E-Mail: poststelle@lff.bayern.de

Landesamt für Finanzen
Zentralabteilung
Postfach 60 40
97010 Würzburg



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25-P 1820-0912-41748/12

Datum
11. Dezember 2012

**Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV)
Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-
Neuausrichtung-Gesetz - PNG) - Auswirkungen auf die Beihilfe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Leistungen der Pflegeversicherung, die 1995 eingeführt wurden, wurden letztmals durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz angepasst. Durch das Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtung-Gesetz - PNG) vom 23.10.2012 (BGBl. I S. 2246) wurden erneut u.a. bestehende Leistungsansprüche ausgeweitet und neue Ansprüche eingeführt. Einige aus beihilferechtlicher Sicht bedeutsame Regelungen des PNG sind bereits seit 30.10.2012 in Kraft; im Übrigen tritt das PNG weitgehend zum 01.01.2013 in Kraft.

Im Vorgriff auf eine entsprechende Anpassung der Bayer. Beihilfeverordnung wird gebeten, bei der Abrechnung von Pflegeaufwendungen und -leistungen, die ab den genannten Inkrafttretenszeitpunkten entstanden sind bzw. entstehen, bis zum Inkrafttreten einer Verordnung zur Änderung der BayBhV folgende von den Vorgaben insbesondere des Abschnitts VI der BayBhV abweichende Regelungen zu beachten:

Dienstgebäude
Odeonsplatz 4
80539 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Telefon
Vermittlung
089 2306-0

E-Mail
poststelle@stmf.bayern.de
Internet
www.stmf.bayern.de

1. Ansprüche, die ab 30.10.2012 entstanden sind bzw. entstehen

1.1. Durchführung von stationären Rehabilitationsmaßnahmen (§ 29 Abs. 5 BayBhV)

Personen, die einen Antrag auf Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch stellen, haben im Rahmen der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit einen Anspruch auf Auskunft, ob im Einzelfall die Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme notwendig ist (vgl. § 18a SGB XI). Die Rehabilitationsempfehlung gilt als Gutachten im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 2 BayBhV.

1.2. Pauschalbeihilfe (§ 32 Abs. 2 Satz 1 BayBhV)

Die Pauschalbeihilfe bei einer häuslichen Pflege durch andere geeignete Personen wird während einer Kurzzeit- oder Verhinderungspflege bis zu jeweils vier Wochen im Kalenderjahr zur Hälfte weiter gewährt. Dies gilt auch bei Inanspruchnahme von Kombinationsleistungen (§ 32 Abs. 3 BayBhV).

1.3. Pflege in ambulant betreuten Wohngruppen (§ 38a SGB XI)

Pflegebedürftige Personen, die in ambulant betreuten Wohngruppen pflegerisch betreut werden und denen Beihilfeleistungen nach § 32 Abs. 1 bis 3 BayBhV gewährt werden, erhalten zusätzlich eine Beihilfeleistung in Form eines pauschalen Zuschlags im Sinn des § 38a SGB XI in Höhe von 200 € monatlich, wenn die soziale oder private Pflegeversicherung entsprechende anteilige Leistungen erbringt; die Leistungen der Pflegeversicherung sind anzurechnen.

1.4. Anschubfinanzierung zur Gründung ambulant betreuter Wohngruppen (§ 45e SGB XI)

Neben den Aufwendungen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes sind die Kosten der Anschubfinanzierung zur Gründung von ambu-

lant betreuten Wohngruppen nach den Vorgaben des § 45e SGB XI beihilfefähig, wenn auch die private oder soziale Pflegeversicherung hierzu anteilige Zuschüsse erbracht hat.

1.5. Kurzzeitpflege in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen (§ 34 Abs. 2 BayBG)

Die Aufwendungen für eine Kurzzeitpflege bei zu Hause gepflegten Kindern in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (bisher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) als beihilfefähig anerkannt.

1.6. Kurzzeitpflege in Einrichtungen für stationäre Anschlussheilbehandlungen und sonstigen Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation

Aufwendungen für Kurzzeitpflege, die in Einrichtungen für stationäre Anschlussheilbehandlungen und sonstigen Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation erbracht werden, sind im Rahmen des § 34 BayBhV beihilfefähig. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson einer stationären Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation bedarf und eine gleichzeitige Unterbringung der pflegebedürftigen Person erforderlich ist.

2. Ansprüche, die ab 01.01.2013 entstehen

2.1. Neue Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die bislang keiner Pflegestufe zugeordnet sind

Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen, die die Voraussetzungen des § 45a SGB XI erfüllen, aber keiner Pflegestufe zugeordnet sind (Pflegestufe 0), können neben den bisherigen Aufwendungen für zusätzliche Betreuungsleistungen (§ 38 BayBhV) je Kalendermonat Anspruch auf folgende Beihilfeleistungen:

- Häusliche und teilstationäre Pflege (§ 32 Abs. 1 BayBhV):

bis höchstens 225 €;

- Pauschalbeihilfe (§ 32 Abs. 2 BayBhV):
120 €; § 32 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayBhV gelten entsprechend,
- Kombinationsleistungen:
§ 32 Abs. 3 BayBhV gilt entsprechend,
- Verhinderungspflege:
§ 33 BayBhV gilt entsprechend
- Pflegehilfsmitteln und Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen:
§ 35 BayBhV gilt entsprechend.

2.2. Erweiterte Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die bereits bisher der Pflegestufe I oder II zugeordnet sind

- Häusliche und teilstationäre Pflege (§ 32 Abs. 1 BayBhV):
Die in § 32 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayBhV genannten beihilfefähigen Höchstsätze gelten unverändert, da die im Sinn des § 123 Abs. 3 und 4 SGB XI erhöhten Beträge die genannten beihilfefähigen Höchstbeträge nicht übersteigen.
- Pauschalbeihilfe (§ 32 Abs. 2 BayBhV):
Pflegestufe I: 305 €,
Pflegestufe II: 525 €.

2.3. Aufwendungen der häuslichen Betreuung

Pflegebedürftige Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die

- einer der Pflegestufen I bis III zugeordnet sind oder
- wegen erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz die Voraussetzungen des § 45a SGB XI erfüllen

zählen auch Aufwendungen für häusliche Betreuung in Rahmen des § 32 Abs. 1 BayBhV zu den dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen; trotz dieser inhaltlichen Leistungserweiterung werden die beihilfefähigen Höchstbetrag der Höhe nach nicht verändert.

Die Leistungen der häuslichen Betreuung werden neben Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung als pflegerische Betreuungsmaßnahme erbracht. Die Anerkennung der Aufwendungen für häusliche Betreuung setzt voraus, dass die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung im Einzelfall sichergestellt sind.

Mit freundlichen Grüßen

